

Versicherungs-Urkunde Nr. A550010646

Vertrag Schnellservice

Postfach 2000
A-1130 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Schadensschnellservice

Telefon: 05 9009-9009
Telefax: 05 9009-3009
E-Mail: schaden@allianz.at

Ihr persönlicher Betreuer:

Agentur Steiner Gerald
Bundesstraße 8
A-6111 Volders
Telefon: +43522453979
Telefax: +4352245397920

Bündelversicherung

Grund der Ausfertigung: Ersatz des Vorvertrages bei gleichbleibender Versicherungsurkunde-Nummer
Bei Einlösung dieser Versicherungsurkunde erlischt der Vorvertrag.

Versicherungsdauer

Gültig ab: 04.06.2020, 12:00 Uhr
Ablauf der Versicherung: 01.10.2030, 12:00 Uhr

Versicherungsnehmer

Bergsportführerverband Tirol
A-6450 Sölden, Postfach 28

Versicherte Sparten

		Versicherungssumme	Bruttoprämie monatlich
--	--	--------------------	------------------------

Rechtsschutz	EUR	180.000,00	EUR
--------------	-----	------------	-----

Zahlungssumme

Jahresprämie netto			EUR
Jahresprämie brutto			EUR

Zahlung monatlich

darin enthalten ist:			EUR
Versicherungssteuer			EUR

Vertragsabrechnung

		netto	brutto
--	--	-------	--------

Rechtsschutz			
Gutschrift	vom 04.06.2020 bis 31.07.2020	EUR	EUR
Vorschreibung	vom 04.06.2020 bis 31.07.2020	EUR	EUR

Fällig aus dieser Vertragsabrechnung	EUR	0,00	EUR	0,00
---	------------	-------------	------------	-------------

Den aktuellen Kontostand zu diesem Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte beiliegendem Schreiben.

Ergänzung

Bitte beachten Sie die in der Versicherungsurkunde vermerkten **individuellen Vereinbarungen** sowie die wichtigen Hinweise im Anhang.

Für interne Zwecke

Wb.Nr.: 0840976
ABRS38

Wien, am 16.06.2020

Bündelversicherung

Rechtsschutz

Versicherungsschutz

Rechtsschutzversicherung	Versicherungssumme	EUR	180.000,00
Bes. Bed. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt) (Bes.Bed. 8545)			
Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Betriebsbereich (Bes.Bed. 9129)			
Wertanpassung: Verbraucherpreisindex 2000 vom 01.02.2020: 100,000			

Versicherungsnehmer im Sinne der Bedingungen:

Bergsportführerverband Tirol
A-6450 Sölden, Postfach 28

Geltende Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2018 der Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Bes.Bed. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt)
Bes.Bed. 9129 Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Betriebsbereich
Bes.Bed. 6216 Automatische Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex

Individuelle Vereinbarungen

Versicherungsumfang

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ARB 2018 der Allianz Elementar Versicherungs-AG).

2. Wer ist versichert?

Sämtliche, dem Bergsportführerverband namentlich genannten Berg-, Schi-, Schluchten- und Wanderführer, Industrie- und Sportkletterer, sowie alle sich für diese Gruppe in Ausbildung befindlichen Personen, für Versicherungsfälle, die mit der Verbandstätigkeit unmittelbar zusammenhängen.

Versicherter Personenkreis gemäß beigelegter Namensliste. Der Verband meldet jeweils zu einem vereinbarten Stichtag den Jahreshöchststand. Neu hinzukommende Personen während des Versicherungsjahres sind bis zur nächstfolgenden Stichtagsmeldung mitversichert, und im Rahmen der Stichtagsmeldung berücksichtigt.

3. Was ist versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

3.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Umfang des Artikels 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.

3.3 Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (Betriebsbereich)

3.3.1. Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers bis zu einer Anspruchsobergrenze von EUR 150.000,00. Die Regeln des Artikels 23.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß.

3.3.2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer oder gegen das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.

3.3.3. Es gilt ein Wartefristverzicht als vereinbart.

3.3.4. Diese Besondere Bedingung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen,

Versicherungs-Urkunde Nr. A550010646

für sich allein jährlich von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.

4. Was ist nicht versichert?

4.1 Gemäß Artikel 7.1.3.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Bereich des Vereinsrechtes.

4.2 Gemäß Artikel 7.2.1 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander sowie mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Anzahl der versicherten Personen:

per 04.06.2020: 2.663

Zahlungssumme

Jahresprämie netto

EUR

11,00% Versicherungssteuer

EUR

Jahresprämie brutto

EUR

Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Mag. Xaver Wölf
Vorstand Service



Mag. Christoph Marek
Vorstand Versicherungstechnik

Wichtige Hinweise

- * **Zuständige Aufsichtsbehörde:**
Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
- * **Vertragsgrundlagen:**
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach der vorliegenden Versicherungsurkunde, dem Antrag, den gegebenenfalls in der Versicherungsurkunde angeführten Besonderen Bedingungen, Verzeichnissen und Beilagen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht. Sind an dem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so haftet jeder nur für seinen Anteil unter Ausschluss jeglicher Solidarhaftung.
- * **Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag:**
Bitte überprüfen Sie die Versicherungsurkunde auf Richtigkeit und Vollständigkeit. An den fett und kursiv kenntlich gemachten Stellen weicht die Versicherungsurkunde vom Antrag ab. Diese Abweichungen gelten gemäß § 5 VersVG als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Versicherungsurkunde Ihren schriftlichen Widerspruch erhalten haben.

Rücktrittsrechte

* § 5c VersVG Belehrung über das Rücktrittsrecht

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Allianz Elementar Versicherungs-AG
Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien
Telefax +43 (0)5 9009-70000
E-Mail: bei Krankenversicherungsverträgen: krankenvsicherung@allianz.at;
bei sonstigen Verträgen: vertrag@allianz.at.
Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

* Rücktrittsrecht nach Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen wurde, kann er innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Macht der Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

- * Bei Neuverträgen werden alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen, bei Änderung nur die dafür relevanten Versicherungsbedingungen in der Versicherungsurkunde angeführt. Die "Besonderen Bedingungen" sind im Text der Versicherungsurkunde angeführt. Sofern Ihre Versicherungsurkunde den Hinweis "Allgemeine und Besondere Bedingungen unverändert" enthält, werden diese auf Verlangen ausgefolgt.
- * Zahlen Sie bitte pünktlich Ihre Prämie - am besten durch einen Abbuchungsauftrag - damit Ihr Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird. Vergessen Sie bitte nicht, diese Versicherungsurkunde-Nummer auf Briefen und Zahlungsbelegen anzugeben.
- * Sie können gegen Erstattung der Kosten jederzeit Abschriften aller Erklärungen verlangen, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben.
- * **zu Unfallversicherungen:**
Melden Sie uns bitte einen Todesfall innerhalb von 3 Tagen, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- * **zu Krankenversicherungen:**
In der Krankenhauskostenversicherung wird der Tarif bestimmt durch die gesetzliche Krankenversicherung und die

Krankenanstalten des Bundeslandes, in welchem die notwendigen Krankenhausbehandlungen stattfinden werden. Änderungen können den Umstieg auf einen anderen Tarif notwendig machen. Melden Sie uns daher bitte eine solche Änderung möglichst rasch.

* **zu Haftpflichtversicherungen:**

Unternehmen Sie bitte bei Schadeneignissen alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie Namen von Zeugen fest und veranlassen Sie bei größeren Schadensfällen fotografische Aufnahmen.

Wir ersuchen Sie, uns sofort bekanntzugeben:

- jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat oder bei Haftpflichtversicherungen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte;
- jeden Schadenersatzanspruch, der bei Haftpflichtversicherungen gegen Sie erhoben wird;
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadeneignis zusammenhängt, und beachten Sie unsere Weisungen, die wir Ihnen übermitteln werden.

Greifen Sie unseren Entscheidungen nicht dadurch vor, dass Sie trotz Bestehen einer Haftpflichtversicherung den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

* **zu allen Kfz-Versicherungen:**

Benachrichtigen Sie bei Personenschäden sowie bei Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild unverzüglich die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle.

Im Falle eines bloßen Sachschadens - also wenn **kein Verdacht auf eine Personenverletzung** besteht - ist zu empfehlen, die Gendarmerie bzw. Polizei nicht zu verständigen.

Voraussetzung bleibt natürlich, dass die **Identität** der Unfallbeteiligten zweifelsfrei feststellbar ist.

Bei Unfällen mit **Ausländerbeteiligung** sollte - sofern der ausländische Unfallgegner nicht von sich aus eine Verständigung der Behörde vornimmt - zur Sicherheit jedenfalls eine Verständigung durch Sie erfolgen.

Machen Sie jedenfalls Skizzen von der Unfallstelle und stellen Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.